



Die netzdienliche Steuerung nach § 14a EnWG

Auf dem Weg zum Smart Grid?

Ein juristischer Überblick

Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V.
Christophstraße 6
70178 Stuttgart

www.smartgrids-bw.net
info@smartgrids-bw.net

Impressum

Redaktion | Dr. Michael Weise (Rechtsanwalt), Becker Büttner Held PartGmbH

Herausgeber | Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V., Christophstraße 6, 70178 Stuttgart (Vorsitzender: Dr. Daniel Stetter, stellv. Vorsitzender: Tobias Egeler, Kassierer: Peter Breuning, Geschäftsführer: Arno Ritzenthaler, Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, R-Nr: VR 725453)

Copyright | Alle im vorliegenden Papier veröffentlichten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei der Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V. Nachdruck, Aufnahme in Datenbank, Online-dienst und Internetseiten sowie Vervielfältigung auf Datenträgern und Verarbeitung sind - auch in Auszügen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V. gestattet.

Bildnachweis | Titelfoto: Robert Kneschke – stock.adobe.com

Erscheinungsdatum | April 2024

Haftungsausschluss | Die Inhalte des vorliegenden Papiers wurden von Autor und Herausgeber nach bestem Wissen und Kenntnisstand zusammengestellt. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte kann das Papier nach kurzer Zeit oder z. B. nach Änderungen von Gesetzen oder anderen Rahmenbedingungen nicht mehr aktuell sein. Daher wird für die Inhalte, die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorliegenden Papiers keine Haftung oder Gewähr übernommen. Soweit der Inhalt dieses Papiers ganz oder in Teilen zur Grundlage eigener Entscheidungen gemacht wird, übernimmt der Autor und der Herausgeber keine Verantwortung oder Haftung. Das Papier stellt eine Einführung in die Thematik dar.

Über SmartGridsBW | Die 2013 gegründete Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V. ist ein Netzwerk zentraler Akteure aus Energiewirtschaft, Forschung, Politik, IT, Industrie und interessierten Privatpersonen. Die Plattform unterstützt die Entwicklung intelligenter Energienetze und damit zusammenhängender innovativer Smart Grids-Produkte und-Dienstleistungen mit dem langfristigen Ziel einer CO₂-freien Energieerzeugung. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören die Vernetzung der Akteure im Themenfeld sowie intensive Kommunikation zu den aktuellen Entwicklungen.

Hinweis | Vorliegende Zusammenstellung wurde im Auftrag und in Zusammenarbeit von der Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V. und Becker Büttner Held PartGmbH von Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Weise erstellt. Herr Weise ist seit 2009 Rechtsanwalt, seit 2019 Partner am Stuttgarter Standort von BBH mit Schwerpunkten im Energierecht. Er ist für BBH in div. Gremien aktiv und u. a. Lehrbeauftragter für Energierecht an der Hochschule Esslingen.

Inhalt

I.	Transformation, jetzt!.....	4
II.	Das Elektrizitätsversorgungsnetz als Flaschenhals?	4
III.	Die Lösung: § 14a EnWG	5
IV.	Die Festlegungen der BNetzA – die wichtigsten Inhalte im Überblick	7
	1. Vorab: Das Zielmodell „netzorientierte Steuerung“	7
	2. Adressatenkreis	7
	3. Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen – welche Ausnahmen bestehen?	8
	4. Netzzustandsdaten als Ausgangspunkt	9
	5. Umsetzung der Steuerung.....	9
	6. Dokumentations-, Melde- und Informationspflichten.....	10
	7. Übergangsvorschriften / Bestandsschutz	10
	8. Die Netzentgeltreduzierung.....	11
V.	Fazit und Zusammenfassung.....	11

I. Transformation, jetzt!

Der Umstieg der Energieversorgung auf erneuerbare Energiequellen ist national sowie auf EU-Ebene eine der wichtigsten Strategien im Kampf gegen die Klimakrise. So hat sich Deutschland im Jahr 2020 etwa verpflichtet, mit dem Nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) den Anteil der Erneuerbaren am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 auf 30% zu steigern.¹ Auf EU-Ebene wurde dieses Ziel kürzlich sogar noch höher gesetzt: EU-weit soll der Anteil bis 2030 jetzt sogar auf 42,5%, möglichst sogar 45% steigen.² In dem Ausbau erneuerbarer Energien steckt außerdem eine Chance für Deutschland und die Union, in Energiefragen autark und von Rohstoffimporten aus dem (außereuropäischen) Ausland unabhängig zu werden.

Um diese ehrgeizigen Ziele zu erreichen, haben Brüssel und Berlin zahlreiche Maßnahmen zur Förderung Erneuerbarer Energien ergriffen. So sieht etwa das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) hinsichtlich der Anzahl der Ladepunkte Mindestanforderungen an neu errichtete oder umfangreich renovierte Gebäude vor, die kürzlich ebenfalls durch die Union verschärft wurden.³ Ein Ziel der Bundesregierung ist es außerdem, bis 2030 mindestens 15 Millionen vollelektrische Pkws auf die Straßen zu bringen.⁴ Auch im Wärmesektor sollen verstärkt erneuerbare Energien eingesetzt werden: Dazu gehört der Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die Strom und Wärme liefern, der Ausbau von Solar- und Geothermie sowie der verstärkte Einsatz von Wärmepumpenheizungen. Ab 2024 sollen mindestens 500.000 Wärmepumpen pro Jahr auf dem Markt bereitgestellt werden.⁵

II. Das Elektrizitätsversorgungsnetz als Flaschenhals?

All diese Vorhaben zu Erreichung der Emissionsziele erweisen sich nicht nur in finanzieller Hinsicht als Herausforderung. Die Elektrifizierung des Wärme- und Mobilitätssektors führt zu einem größeren Strombedarf, zu mehr Energiedurchsatz und zu einem höheren Gleichzeitigkeitsfaktor. Kurz: die Versorgungsnetze werden stärker ausgelastet. Betroffen von der Entwicklung ist v.a. die Niederspannungsebene, da dort typischerweise die meisten Wärmepumpen und Ladepunkte installiert und betrieben werden. Auf diese Entwicklung sind die Niederspannungsnetze nicht vorbereitet. Befürchtet wird daher, dass potentiell unterdimensionierten Stromnetze die Transformationsprozesse der Mobilitäts- und Wärmewende ausbremsen könnten: So könnten Netzanschlüsse von Wärmepumpen und Ladepunkten wegen fehlender Netzkapazitäten abgelehnt oder verzögert werden.

¹ Integrierter Nationaler Energie- und Klimaplan, abrufbar unter https://energy.ec.europa.eu/system/files/2020-06/de_final_necp_main_de_0.pdf (abgerufen am 10.04.2024).

² RL (EU) 2023/2413 Erwägungsgrund 5 und Art. 1 Nr. 2 a).

³ EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie

⁴ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion, BT-Drs. 20/10852 S. 1.

⁵ Eckpunktepapier zur Diskussion der Beschleunigung des Wärmepumpenhochlaufs, abrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/2-waermepumpen-gipfel-eckpunkte-papier.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (abgerufen am 10.04.2024).

Ein schneller Netzausbau ist aber ebenfalls in vielerlei Hinsicht eine erhebliche Herausforderung und eignet sich damit nicht als kurzfristige Lösung des Problems. Dies gilt gerade für das rund 1,7 Millionen Kilometer lange Verteilernetz, das etwa 98% der Länge des gesamten Stromnetzes ausmacht.⁶ Langwierige Genehmigungsverfahren, der Fachkräftemangel sowie ein großer Rohstoffbedarf ziehen das Geschehen deutlich in die Länge. Zudem haben sich gegen Netzausbauvorhaben zuletzt häufig Bürgerinitiativen gebildet. Langfristig wird Netzausbau unumgänglich sein; damit die Versorgungssicherheit trotz Transformation gewährleistet bleibt, sind kurzfristige Abhilfen unabdingbar.

III. Die Lösung: § 14a EnWG

Aus diesem Grund können Netzbetreiber nun bei Bedarf den Stromverbrauch von Wärmepumpen und privaten Ladestationen „dimmen“. Die vorhandene Netzkapazität wird also gewissermaßen auf alle Anschlüsse „verteilt“. Die Bundesnetzagentur hat hierzu im November letzten Jahres ein Regelwerk beschlossen.⁷

Gesetzliche Grundlage für dies alles ist § 14a EnWG. Absatz 1 dieser Vorschrift enthält Festlegungsbefugnisse der Bundesnetzagentur für das Zielmodell der netzorientierten Steuerung, durch das Netzengpässe auf Verteilernetzebene im Gegenzug für eine Netzentgeltreduzierung durch Anreize oder ggf. direktes Steuern vermieden werden sollen.

§ 14a EnWG ist allerdings nicht ganz neu, sondern wurde bereits im Jahr 2011 in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen.⁸ Schon damals wollte der Gesetzgeber die Netze entlasten und insbesondere zur Vermeidung von Lastspitzen beitragen.⁹ Im Gegenzug für reduzierte Netznutzungsentgelte sollten Flexibilisierungspotenziale der begünstigten Netznutzer dem Verteilernetzbetreiber und damit der Energiewende zugutekommen. Die alte Fassung von § 14a EnWG 2011 enthielt eine Ermächtigung der Bundesregierung, durch Rechtsverordnung den Rahmen der Ausgestaltung von reduzierten Netznutzungsentgelten sowie Steuerungshandlungen des Netzbetreibers und von Lieferanten zu benennen.

Eine erste Idee zur Modifizierung dieser alten Fassung war die Einführung eines sogenannten Spitzenglättungsverfahrens, das den Netzbetreibern ermöglichen sollte, neue steuerbare Verbraucher zeitweise in ihrer Leistung zu drosseln. Konkret geplant war also die Einführung einer Art „An/Aus-Schalter“¹⁰ im Netz: Verteilernetzbetreiber sollten bestimmte Anlagen tagsüber für einen Zeitraum von insgesamt 120 Minuten in den Betrieb bestimmter Anlagen eingreifen dürfen. In der Nacht sollte diese Befugnis sogar für insgesamt vier Stunden lang mög-

⁶ <https://www.bmwk-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2015/03/Meldung/infografik-verteilernetz.html> (abgerufen am 10.04.2024).

⁷ BK6-22-300.

⁸ Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26.7.2011 (BGBl. 2011 I 1554).

⁹ BT-Drs. 17/6072, S. 73.

¹⁰ Von Koeller, EWeRK 2021, 7, (7).

lich sein. Im Gegenzug war eine recht attraktive Ermäßigung des Netzentgeltes auf 20% vorgesehen.¹¹ Aufgrund von politischen Widerständen aus der Automobil- und Energiewirtschaft sowie von Verbraucherschützern wurde der Referentenentwurf jedoch zurückgezogen.¹²

Im Übrigen war im Jahr 2021 auch ein Urteil des EuGH¹³ gegen Deutschland ergangen, in dem das Gericht entschieden hatte, dass der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde in der Bundesrepublik nicht das nach den unionsrechtlichen Vorschriften erforderliche Maß an Unabhängigkeit zukomme: Zur vollständigen Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung von Regulierungsaufgaben gehöre auch, dass sie unabhängig von normativen Vorgaben des Gesetzgebers selbstständige Entscheidungen treffen kann.¹⁴ Auch deshalb beschränkt sich der „neue“ § 14a EnWG auf eine Normierung von Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur.¹⁵

Zum 1.1.2023 trat daher eine vollständige Neufassung der Bestimmung in Kraft.¹⁶ Diese unterscheidet sich deutlich von dem vorherigen Entwurf, denn sie enthält kaum Vorgaben dazu, wie die angestrebte Netzentlastung durch das „Dimmen“ zu geschehen hat. Stattdessen wird die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens an die Bundesnetzagentur „delegiert“, die eine umfassende Festlegungskompetenz zur Regelung des Verfahrens erhält. Eine zusätzliche Ergänzung des neuen § 14a EnWG erfolgte vor knapp einem Jahr im Rahmen des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende zum 27.5.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133), durch die die verpflichtende Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen über intelligente Messsysteme an die modifizierten Bestimmungen des MsbG angepasst wurde.

Die BNetzA hat von der Ermächtigung des § 14a Abs. 1 EnWG Ende 2023 Gebrauch gemacht und die Bestimmungen zur netzorientierten Steuerung durch zwei Festlegungen weitreichend konkretisiert. Der grundlegende Mechanismus der netzorientierten Steuerung einschließlich Übergangsregelungen für vor dem 1.1.2024 in Betrieb genommene steuerbare Verbrauchseinrichtungen findet sich in dem Beschluss der Beschlusskammer 6 vom 27.11.2023 unter dem Az. BK6-22-300 einschließlich Anlage 1. Die Vorgaben zur Berechnung reduzierter Netznutzungsentgelte im Rahmen der Netznutzungsabrechnung und die unterschiedlichen Module sind dagegen im Beschluss der Beschlusskammer 8 vom 23.11.2023 unter dem Az. BK8-22/010-A enthalten. Die Festlegungen sind seit dem 1.1.2024 in Kraft.

¹¹ Siehe hierzu von Koeller, EWERK 2021, 7, (11).

¹² vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion vom 3.3.2021, BT-Drs. 19/27221, S. 3.

¹³ EuGH, Urteil v. 02.09.2021 – C-718/18 – EuZW, 2021, 893.

¹⁴ EuGH, Urteil v. 02.09.2021 – C-718/18– EuZW 2021, 893, (899) Rn. 116 ff.

¹⁵ BT-Drs. 20/2656, 43.

¹⁶ BGBl. 2022 I 1237.

IV. Die Festlegungen der BNetzA – die wichtigsten Inhalte im Überblick

1. Vorab: Das Zielmodell „netzorientierte Steuerung“

Durch die netzorientierte Steuerung sollen – wie schon erwähnt – Netzengpässe auf Verteilernetzebene im Gegenzug für eine Netzentgeltreduzierung durch Anreize oder ggf. direktes Steuern vermieden werden.

§ 14a EnWG und die Festsetzung der Bundesnetzagentur ermöglichen es dem Netzbetreiber, im Falle einer Überlastung des Netzes (oder auch bei sonstigen Gefährdungen oder Störungen von dessen Sicherheit oder Zuverlässigkeit) die zum Verbrauch in steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bestimmte Leistung zu reduzieren. Bevor der Netzbetreiber derartige Maßnahmen vornehmen kann, hat er die Gefährdung oder Störung auf der Basis einer Netzzustandsermittlung festzustellen.

Die Leistung darf dabei jedenfalls nur dann und nur so lange „gedimmt“ werden, wie dies erforderlich ist, um Störungen oder Gefährdungen zu beseitigen oder zu verhindern. Wird eine solche Maßnahme ergriffen, muss währenddessen stets ein Mindestbezug von 4,2 kW sichergestellt bleiben.

Die neuen Festlegungen der Bundesnetzagentur sind grundsätzlich ab dem 01.01.2024 anzuwenden, wobei übergangsweise¹⁷ auch eine sogenannte „präventive Steuerung“ zulässig ist: Hält der Netzbetreiber Leistungsreduzierungen in seinem Netzbereich auf der Grundlage der ihm vorliegenden Daten für erforderlich und kann er die netzorientierte Steuerung aus technischen Gründen aber noch nicht umsetzen, so darf er die netzwirksame Bezugsleistung regelmäßig präventiv reduzieren. Dies gilt jedoch für maximal zwei Stunden täglich und je Netzbereich auch maximal 24 Monate ab dem erstmaligen präventiven Eingriff.

2. Adressatenkreis

Von den neuen Regelungen betroffen sind zunächst alle Netzbetreiber: Sie müssen für die von ihnen betriebenen Niederspannungsnetze Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung mit Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abschließen. Mit dem Begriff „Netzbetreiber“ sind dabei alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen¹⁸ gemeint, in deren Netz eine steuerbare Verbrauchseinrichtung (siehe hierzu sogleich) angeschlossen ist. Eine Ausnahme gilt allerdings für die sogenannten geschlossenen Verteilernetze.¹⁹ Betroffen sind außerdem sämtliche Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die nach dem 31.12.2023 in Betrieb genommen wurden (siehe zum Begriff der „steuerbaren Verbrauchseinrichtung“ und zu weiteren Ausnahmen sogleich).

¹⁷ Siehe zu weiteren Übergangsregelungen noch unten 7.

¹⁸ § 3 Nr. 3 EnWG, d.h. Übertragungsnetzbetreiber sind nicht betroffen.

¹⁹ Siehe § 110 EnWG.

3. Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen – welche Ausnahmen bestehen?

Der Begriff der „steuerbaren Verbrauchseinrichtung“ wird sowohl im Gesetz als auch in den Festlegungen der Bundesnetzagentur definiert. „Steuerbar“ bedeutet, dass ein Gerät über die technische Fähigkeit zur Lastverschiebung verfügt, dass also grundsätzlich die Möglichkeit besteht, eine Verbrauchseinrichtung in ihrem Nachfrageverhalten zu beeinflussen. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne von § 14a EnWG sind gemäß § 14a Abs. 3 EnWG und Ziff. 2.4. der Festlegung folgende Geräte mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW:

- Private²⁰ Ladepunkte (d.h. Ladeeinrichtungen und Wallboxen)
- Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe)
- Anlagen zur Raumkühlung (d.h. Klimageräte)
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung)

Zusätzlich ist erforderlich, dass die Anlage unmittelbar oder mittelbar in der Niederspannung (Spannungsebene 6 oder 7) angeschlossen ist. Mehrere Wärmepumpen oder Klimageräte an einem Netzanschluss, die in Summe 4,2 kW überschreiten, sind ebenfalls von der Neuregelung des § 14a EnWG betroffen. Maßgeblich für die 4,2 kW-Grenze ist die elektrische Anschlussleistung (also nicht etwa die Heizleistung einer Wärmepumpe bzw. nicht die Kühlleistung eines Klimageräts).

Speziell für Stromspeicher ist zu beachten, dass diese nur dann unter den Begriff der fernsteuerbaren Einrichtung fallen, wenn sie aus dem Netz laden. Für die Einspeisung in das Netz gelten § 14a EnWG und die Festlegung also nicht.

Wichtig ist außerdem, dass einige steuerbare Verbrauchseinrichtungen vom Anwendungsbereich der BNetzA-Festlegung ausgenommen sind. Dies gilt zunächst für solche Ladepunkte, die von Institutionen mit Sonderrechten, beispielsweise der Polizei oder Feuerwehr, betrieben werden. Ebenfalls nicht umfasst sind bestimmte Wärmepumpen und Anlagen zur Raumkühlung, insbesondere solche, die zu betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden oder der sogenannten kritische Infrastruktur dienen. Schließlich sind solche Anlagen ausgenommen, die zwischen dem 01.01.2024 und dem 31.12.2026 in Betrieb genommen werden, nachweislich technisch nicht gesteuert werden können und deren Steuerungsfähigkeit auch nicht mit vertretbarem technischem Aufwand hergestellt werden kann („Härtefallregelung“).

²⁰ D.h. kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt i.S.v. § 2 Nr. 5 LSV.

4. Netzzustandsdaten als Ausgangspunkt

Der Netzbetreiber darf die Leistung für die betroffenen Anlagen nur anlassbezogen reduzieren, also nur dann, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes tatsächlich gefährdet ist. Um das Vorliegen einer Störung oder Gefährdung zu ermitteln hat der Netzbetreiber bevor er eingreifen darf, daher stets eine sogenannte Netzzustandsermittlung durchzuführen.

Hierzu ermittelt er die konkrete IST-Auslastung eines Netzbereichs auf Grundlage aktueller Messungen im jeweiligen Netzbereich und leitet daraus unter Berücksichtigung von Netzmodellen und -berechnungen die Auslastung im weiteren Sinne ab. Dabei hat er den aktuellen Stand der Technik zu berücksichtigen. Dessen Vorgaben gelten als gewahrt, wenn in die Netzzustandsermittlung eines Netzbereichs Netzzugangsdaten von mindestens 15 Prozent aller Anschlussnehmer des Netzbetreibers oder Netzzustandsdaten der Trafoabgänge in Kombination mit Messungen bei mindestens 7 Prozent aller Anschlussnehmer einfließen.

Liegt das Ergebnis der Netzzustandsermittlung dann vor, so muss das Auslösen des „Dimmens“, also die IT-technische Übergabe des Steuerungsbefehls an den Messstellenbetreiber unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von fünf Minuten erfolgen.

5. Umsetzung der Steuerung

Hat der Netzbetreiber die Netzzustandsermittlung dann durchgeführt und über den Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen entschieden und das „Dimmen“ in der oben beschriebenen Weise gegenüber dem Messstellenbetreiber ausgelöst, so übermittelt dieser den Steuerbefehl an das intelligente Messsystem, an das die steuerbare Verbrauchseinrichtung (un-)mittelbar angeschlossen ist.

Die Betreiber der genannten Anlagen haben stets zu gewährleisten, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen (z.B. Steuerbox) ausgestattet und stets steuerbar ist. Sie müssen außerdem für jede Einrichtung zwischen zwei grundsätzlich möglichen Modellen, der Direktansteuerung einerseits und der Steuerung mittels Energie-Management-System (EMS) andererseits wählen. Im erstgenannten Fall teilt der Netzbetreiber der Anlage im Falle einer Leistungsreduzierung einen an die einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtung gebundenen Sollwert zu. Der Leistungsbezug wird also in „absoluter“ Weise limitiert; der Netzanschlusspunkt kann also gar nicht höher belastet werden als vorgegeben. Bei der Steuerung mittels EMS erhält die Einrichtung diesen Sollwert dagegen vom (kundenseitigen) EMS, das seinerseits einen gesamthaften Sollwert für alle an das EMS angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vom Netzbetreiber zugeteilt bekommt.

Außerdem hat der Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass der von der Steuerungseinrichtung ausgegebene Steuerbefehl unverzüglich umgesetzt wird, die Dimmung nicht zu Schäden führt und im Falle konkurrierender Steuerungsmaßnahmen, insbesondere marktlicher Laststeuerung der Reduzierung nach § 14a EnWG stets der Vorrang eingeräumt wird.

6. Dokumentations-, Melde- und Informationspflichten

Aus Transparenzgründen und um nachträgliche Überprüfungen zu ermöglichen, sieht die Festlegung umfangreiche Transparenz- und Dokumentationspflichten vor.

a) Netzbetreiber

Netzbetreiber sind demnach verpflichtet, die Anzahl der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, sämtliche von ihm unternommenen Steuerungsmaßnahmen und deren Intensität und Dauer, sowie die zugrunde gelegten Netzzustandsermittlungen oder -berechnungen sowie von ihm zur Vermeidung von Eingriffen ergriffene Maßnahmen (z.B. Ausbau) intern zu dokumentieren.

Außerdem wird ihnen durch die Festlegung die Pflicht auferlegt, die Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen über eine aktuell stattfindende Durchführung der netzorientierten Steuerung zu informieren. Auch Lieferanten sind über die Durchführung jeder netzorientierten Steuerung zu informieren. Zusätzlich sind die Netzbetreiber ab dem 01.03.2025 dazu verpflichtet, über eine gemeinsam gepflegte Internetplattform Angaben zu Steuerungseingriffen zu veröffentlichen.

b) Anlagenbetreiber

Auch die Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sind verpflichtet, die Umsetzung möglicher Steuerungsmaßnahmen zu dokumentieren und nachzuweisen. Im Fall berechtigter Zweifel und auf Verlangen ist diese Dokumentation dem jeweiligen Netzbetreiber vorzulegen. Bereits nach der ursprünglichen Rechtslage hatten Anlagenbetreiber außerdem dem Netzbetreiber die Inbetriebnahme einer neu errichteten steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Voraus mitzuteilen. Aufgrund der Festlegung gilt dies nunmehr auch für geplante Änderungen und die Außerbetriebnahme der Anlage.

7. Übergangsvorschriften / Bestandsschutz

Wie schon erwähnt, gelten die neuen Vorgaben bereits seit dem 01.01.2024. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche Anlagen, die in den Anwendungsbereich des § 14a EnWG und der Festlegungen fallen, gewissermaßen „über Nacht“ sämtliche neue Anforderungen erfüllen müssten. In § 14 a Abs. 2 EnWG und den Festlegungen sind nämlich sogenannte Bestandsschutzregelungen vorgesehen.

Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mit einer Inbetriebnahme vor dem 1.1.2024 ist maßgeblich, ob für die Einrichtung eine Vereinbarung nach dem „alten“ § 14a EnWG abgeschlossen wurde: Ist dies der Fall, so gilt diese Vereinbarung zunächst unverändert bis zum 31.12.2028 fort. Danach ist die steuerbare Verbrauchseinrichtung auf das neue Regime überzuleiten. Sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen vor dem 1.1.2024 in Betrieb genommen worden, erhalten aber keine Netzentgeltreduzierung, sind diese steuerbaren Verbrauchseinrichtungen – analog der Regelung für Nachtspeicherheizungen – dauerhaft nicht von der Festlegung erfasst.

Für Nachtspeicherheizungen gilt die bisherige Vereinbarung dagegen ohne Enddatum bis zum Rückbau bzw. zur Beendigung der Vereinbarung dauerhaft fort.

Muss eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach diesen Übergangsvorschriften (noch) nicht in das neue Regime wechseln, so ist freiwilliger Wechsel dennoch stets möglich. Dann gilt: Ein Wechsel zurück ist nicht zulässig und für den Netzbetreiber ist der Teilnahmewunsch verbindlich. Hingegen kann der Netzbetreiber den Bestandsschutz für den Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung nicht verkürzen.

8. Die Netzentgeltreduzierung

Schließlich enthalten die Festlegungen auch Vorgaben zu der Netzentgeltreduzierung. Diese sind von besonderer Bedeutung, weil sie gerade die Gegenleistung darstellen, die dem Anlagenbetreiber für die netzorientierte Steuerung durch den Netzbetreiber zusteht. Dadurch werden auch wirtschaftliche Anreize gesetzt.

Die Vorgaben dazu hat die Bundesnetzagentur in einer zusätzlichen Festlegung konkretisiert und hierzu drei Module vorgegeben.²¹ Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen müssen zwischen einer pauschalen Netzentgeltreduzierung (jährliche Reduzierung in Höhe von 80,00 Euro brutto, zuzüglich einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie; **Modul 1**) und einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60 % (**Modul 2**) wählen können. Entscheidet sich der Betreiber für die pauschale Reduzierung, muss der Netzbetreiber ihm zusätzlich ab dem Jahr 2025 ein zeitvariables Netzentgelt anbieten (**Modul 3**; gilt dann kumulativ mit Modul 1).

V. Fazit und Zusammenfassung

Mit der Neufassung des § 14a EnWG und den hierzu ergangenen Festlegungen haben Gesetzgeber und BNetzA die normativen Voraussetzungen für einen (weiteren) Schritt in Richtung Smart Grid geschaffen. Gesetzgeber und Regulierer hoffen, dass damit (potentiell) mangelnde Netzkapazitäten die großen energiewirtschaftlichen Transformationsprozesse nicht ausbremsen. Die Erwartung ist, dass jeder Ladepunkt und jede Wärmepumpe angeschlossen und versorgt werden kann, selbst wenn nicht genügend Netzkapazität vorhanden ist. Die Möglichkeit des „Dimmens“ soll den Netzbetreibern Zeit verschaffen für den dringend notwendigen Netzausbau. Ob der neue Regelungsrahmen diese Erwartungen erfüllen kann, muss abgewartet werden. Die Umsetzung wird für alle Beteiligten nicht einfach: Die neuen Vorgaben werden umfassende Anpassungen bei IT (Soft- und Hardware), Mess- und Steuerungstechnik und in den Prozessabläufen auslösen. Das kostet Geld und ist personalaufwendig – und beides ist in unserer heutigen Zeit zu einer knappen Ressource geworden.

²¹ BK8-22/010-A.



Kontakt

Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V.
Christophstraße 6
70178 Stuttgart

www.smartgrids-bw.net
info@smartgrids-bw.net



Webseite besuchen



Essay online lesen